



Betreff:

öffentlich

1. Änderungssatzung Verwaltungsgebührensatzung

Einreicher: FB Recht, Personal und Organisation

Erstellungsdatum 23.05.2017

Eingang 922: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.06.2017	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam (1. Änderungssatzung Verwaltungsgebührensatzung)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Aufnahme der Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII in das Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung geht der zuständige Fachbereich Kinder, Jugend und Familie davon aus, dass durch die Erhebung von Gebühren etwa 54.000 EUR jährlich eingenommen werden können. Derzeit werden cirka 1.800 Beurkundungen jährlich vorgenommen. Allerdings ist die Höhe der Gebühren auch davon abhängig, wie hoch der Anteil der potentiellen Antragsteller sein wird, die auf Jugendämter anderer Landkreise oder Berlins, die keine Gebühren erheben, ausweichen werden.

Im Übrigen wird von gleichbleibenden Gebühreneinnahmen ausgegangen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

--

--

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 05.06.2013 ist seit dem 01.08.2013 in Kraft. Sie hat sich überwiegend bewährt; aufgrund der bislang gemachten Erfahrungen ist es aber erforderlich, einige Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. In der Satzung selbst handelt es sich überwiegend um redaktionelle Änderungen. Im Bereich der Leistungen hat sich herausgestellt, dass ein Gebührentatbestand zu unkonkret formuliert ist, so dass er nicht angewandt werden bzw. die entsprechende Leistung nicht abgerechnet werden kann. Bei einer weiteren Leistung entspricht die Höhe der Gebühr nicht dem Verwaltungsaufwand, so dass sie angepasst werden muss. Außerdem ist eine Leistung neu im Gebührenverzeichnis aufzunehmen. Im Einzelnen:

1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

- a) § 3 Absatz 2 regelt bislang die Möglichkeit der Gebührenermäßigung für Schüler, Studenten und Auszubildende sowie für wissenschaftliche Zwecke in Höhe von 50%. Künftig ist der Kreis der Begünstigten nicht mehr auf die Genannten beschränkt, so dass auch Personen in den Genuss der Ermäßigung kommen werden, die ein Studium erst Jahre nach Abschluss der Schulausbildung beginnen. Zusätzlich besteht künftig die Möglichkeit, im Wege einer Ermessensentscheidung auf die Gebührenerhebung insgesamt zu verzichten. Dies gilt für die Fälle, in denen ein besonderes städtisches Interesse an der Förderung der Ausbildung bzw. Zusammenarbeit vorliegt, das auf diese Art und Weise honoriert werden kann.
- b) § 7 Absatz 2, der besagt, dass die Gebühr durch Überweisung oder bare Einzahlung entrichtet wird, wird ersatzlos gestrichen. Es ist nicht notwendig, die Zahlungsarten aufzulisten; zudem ist diese Regelung unvollständig, da weitere übliche Zahlungsarten, wie Scheckzahlungen und Lastschriftverfahren, nicht aufgeführt sind. Daneben verschließt diese Regelung künftige Zahlungen über das Bürgerportal mittels Kreditkarte oder anderen Zahlungsarten.
- c) Redaktionelle Änderungen
 - aa) § 3 Absatz 1 Ziffer 4 ist zu streichen, da Gebühren für Anträge nach dem Akteneinsichtsgesetz nicht erhoben werden.
 - bb) In § 4 Absatz 2 wird das Wort „insb.“ in „insbesondere“ geändert.
 - cc) Da das aktuelle Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16.05.2013 datiert, ist dieses Datum in § 9 aufzunehmen.

2. Änderungen des Gebührenverzeichnisses

- a) Gemäß § 142 Absatz 8 Telekommunikationsgesetz (TKG) können die Wegebausträger in ihrem Zuständigkeitsbereich Regelungen erlassen, nach denen lediglich die Verwaltungskosten abdeckende Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Absatz 3 TKG zur Nutzung öffentlicher Wege erhoben werden können. Die bisherige Tarifnummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses kann als Grundlage für die Gebührenfestsetzung dieser Leistung nicht angewandt werden, weil sie zu unbestimmt ist. Aus diesem Grund entfällt bislang für diese Dienstleistung die Gebührenerhebung. Um diese Leistung künftig abrechnen zu können, wird sie im Gebührenverzeichnis als neue Tarifnummer 3.3 aufgenommen.

b) Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. (Tarifnummer 4)

Es hat sich herausgestellt, dass die Gebühren für diese Tarifnummer bei der Zweitausfertigung von Schulzeugnissen/Zeugniskarten nicht den Aufwand der Leistung widerspiegeln, d. h. zu gering sind. Aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwandes für diese Leistung wird eine neue Tarifnummer mit einer höheren Gebühr gebildet. Aus diesem Grund wird die bisherige Tarifnummer 4 (Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.) in die Nummern 4.1 (Schulzeugnisse/Zeugniskarten) und 4.2 (sonstige Bescheinigungen) unterteilt und mit unterschiedlichen Gebühren versehen.

3. Gebühren für Beurkundungen des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie

Nach § 59 SGB VIII ist das Jugendamt befugt, Beurkundungen vorzunehmen, wie zum Beispiel Vaterschaftsanerkennungen und entsprechende Zustimmungserklärungen, Verpflichtungen zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen oder Erklärungen zum gemeinsamen Sorgerecht. Die Befugnis ergänzt die Zuständigkeit des Notars, ersetzt sie aber nicht. Im Hinblick auf die Funktion des Jugendamtes zur Beratung und Unterstützung und als Beistand dient sie der Verfahrensvereinfachung und –erleichterung. Sie soll einen Anreiz darstellen, gerichtliche Auseinandersetzungen über Vaterschaft und Unterhalt zu vermeiden und ist insofern eine pflichtige Leistung gemäß SGB VIII.

Bislang erfolgen Jugendamtsbeurkundungen in allen Bundesländern außer im Land Brandenburg gebührenfrei. Nach Brandenburgischem Landesrecht – Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) wird den örtlichen Trägern der Jugendhilfe ermöglicht, die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen durch Satzung zu regeln. Von dieser Möglichkeit machen derzeit sechs Jugendämter Gebrauch (Frankfurt/Oder, Prignitz, Oberhavel, Barnim, Ostprignitz-Ruppin und Uckermark). Auf der Grundlage der jeweiligen Gebührensatzungen werden Gebühren zwischen 22,00 EUR und 58,00 EUR erhoben (Quelle: Auswertung der im Internet zur Verfügung stehenden Gebührensatzungen).

Die Erhebung von Gebühren für die Beurkundung im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie erfolgt mit dem Ziel der Herstellung eines einheitlichen Verwaltungshandelns der Landeshauptstadt Potsdam. Darüber besteht im Rahmen der Haushaltssicherung die Verpflichtung, alle gesetzlich zugelassenen Möglichkeiten für die Erhebung von Gebühren auszuschöpfen. Das Landesamt der Landeshauptstadt Potsdam erhebt aufgrund der Vorgabe des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg bereits seit März 2013 Gebühren für Beurkundungen, beschränkt auf die Vaterschaftsanerkennung. Seitdem hat sich die Anzahl der Beurkundungen im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam aufgrund der bisherigen Gebührenfreiheit um 30% erhöht. Derzeit werden jährlich insgesamt etwa 1.800 Urkunden (in erster Linie Vaterschaftsanerkennungen, Erklärungen zum gemeinsamen Sorgerecht und Unterhaltstitel) erstellt.

Als Besonderheit ist die explizit ausgewiesene Gebührenfreiheit für Amtsvormünder zu erwähnen. Diese greift in dem Fall, dass das Kind einer Minderjährigen geboren wird, ohne dass vorher bereits die Vaterschaftsanerkennung geklärt wurde. In diesem Fall ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kraft Gesetzes Vormund für dieses Kind und muss zur Rechtswirksamkeit der Vaterschaftserkennung seine Zustimmung erklären. Dies ist nur in einer gesonderten Erklärung möglich mit der Folge der doppelten Zahlung der Gebühren für die Beurkundung, was zu einer nicht gewollten Belastung für junge Familien führen würde.

Die Änderungen sowohl der Verwaltungsgebührensatzung als auch des Gebührenverzeichnisses sind in den als Anlage 1 und 2 beigefügten Synopsen im Einzelnen dargestellt.

Anlagen:

Synopse Verwaltungsgebührensatzung

Synopse Gebührenverzeichnis

1. Änderungssatzung Verwaltungsgebührensatzung

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: 1. Änderungssatzung Verwaltungsgebührensatzung (nur Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII)

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 3635000 Bezeichnung: Adoptionsvermittlung, Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft, Gerichtshilfe.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	153.000	157.200	158.200	159.200	160.200		634.800
Ertrag neu	153.000	184.200	212.200	213.200	214.200		837.300
Aufwand laut Plan	1.106.077	1.495.700	1.373.200	1.214.000	1.220.000		5.302.900
Aufwand neu	1.106.077	1.496.400	1.374.200	1.215.000	1.221.000		5.362.600
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-953.077	-1.338.500	-1.215.000	-1.054.800	-1.059.800		-4.668.100
Saldo Ergebnishaushalt neu	-953.077	-1.312.200	-1.162.000	-1.001.800	-1.006.800		-4.482.800
Abweichung zum Planansatz	0	26.300	53.000	53.000	53.000	0	185.300

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsentlastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2022 in der Höhe von insgesamt 106.000 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Mit der Haushaltsplanung 2015 / 2016 wurde das Zukunftsprogramm 2019 beschlossen. Dieses enthält u.a. die "Gebührenerhebung bei Beurkundungen im Jugendamt".

Es wird von circa 1.800 Beurkundungen jährlich ausgegangen; bei einer Gebühr von 30 EUR je Beurkundung ergibt dies ein Gebührenaufkommen von 54.000 EUR.

Für das Jahr 2017 wird anteilig mit 900 Beurkundungen (ab 01.07.2017) gerechnet, so dass Gebühren in Höhe von 27.000 EUR erzielt werden dürften.

Aufgrund der Gebührenerhebung wird ein Aufwand für die Landeshauptstadt Potsdam im folgenden Umfang notwendig:

für 2017:

Anschaffung von 4 EC - Terminals = 640 EUR (700 EUR gerundet)

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einer einmaligen Gebühr von 40 EUR für Netzeinrichtung je Terminal zuzüglich einer monatlichen Leasinggebühr in Höhe von 20 EUR je Terminal.

ab 2018:

Leasinggebühr: $4 \times 20 \text{ EUR} \times 12 \text{ Monate} = 960 \text{ EUR}$ (1.000 EUR gerundet)

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Anlage 1: Synopse Verwaltungsgebührensatzung

aktuelle Fassung	künftige Fassung
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenbefreiungen und –ermäßigungen</p> <p>(1) Gebühren werden nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none">1. ...2. ...3. ...4. Die Ablehnung von Anträgen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz <p>(2) Auf Antrag kann eine Gebührenermäßigung für Schüler, Studenten und Auszubildende sowie für wissenschaftliche Zwecke in Höhe von 50 vom Hundert gewährt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenbefreiungen und –ermäßigungen</p> <p>(1) Gebühren werden nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none">1. ...2. ...3. ...4. entfällt <p>(2) Auf Antrag kann eine Gebührenermäßigung für Zwecke der Wissenschaft, insbesondere für die Lehre und Forschung, und für Zwecke der nichtgewerblichen Aus- und Fortbildung von 50 vom Hundert gewährt werden; in besonderen Fällen kann aus Gründen der Billigkeit oder dem Vorliegen eines besonderen städtischen Interesses vollständig auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Fälligkeit</p> <p>(2) Die Gebühr wird durch Überweisung oder bare Einzahlung entrichtet.</p> <p>(3) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden; dies gilt auch für die voraussichtlich anfallenden Auslagen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Fälligkeit</p> <p>(2) entfällt</p> <p>(2) bisheriger Absatz 3 wird Absatz 2.</p>

Anlage 2: Synopse Gebührenverzeichnis

aktuell				künftig			
Tarif-Nr.	Leistungen der Verwaltung	Einheit	Gebühr in EUR	Tarif-Nr.	Leistungen der Verwaltung	Einheit	Gebühr in EUR
2.	Beglaubigungen			2.	Beglaubigungen/Beurkundungen		
2.1 +	2.3			2.1 -	2.3 unverändert		
				2.4	Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII	je Ausfertigung	30,00
				2.5	Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung	je Ausfertigung	12,50
				2.6	Tätigkeiten nach 2.4 und 2.5, die Amtsvormünder im Rahmen der gesetzlichen Vertretung ihrer Mündel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wahrnehmen		gebührenfrei
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen			3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen		
3.1 -	3.2			3.1 +	3.2 unverändert		
				3.3	Gebühren im Rahmen des § 142 Abs. 6 Telekommunikationsgesetzes (TKG)		
				3.3.1	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG für die Verlegung/Änderung von Telekommunikationslinien	je Zustimmung	284,40
				3.3.2	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG für kleinere Baumaßnahmen (z. B. Kabelverlegungen bis zu 20 m)	je Zustimmung	82,95
4.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	je Ausfertigung	2,95	4.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.		
				4.1	Schulzeugnisse/Zeugniskarten	eine Seite mehrseitig	4,40 6,50
				4.2	sonstige Bescheinigungen	je Ausfertigung	2,95

Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam (1. Änderungssatzung Verwaltungsgebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14 [Nr. 32]) und §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBL I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GBVI.I/14 [Nr. 32])

Artikel 1

1. Die Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 05.06.2013 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam vom 31.07.2013, Nr. 10/2013) wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 1 Ziffer 4 wird gestrichen.

b) § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Auf Antrag kann eine Gebührenermäßigung für Zwecke der Wissenschaft, insbesondere für die Lehre und Forschung, und für Zwecke der nichtgewerblichen Aus- und Fortbildung von 50 vom Hundert gewährt werden; in besonderen Fällen kann aus Gründen der Billigkeit oder dem Vorliegen eines besonderen städtischen Interesses vollständig auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

c) In § 4 Absatz 2 wird das Wort „insb.“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.

d) § 7 Absatz 2 wird gestrichen.

e) Aus § 7 Absatz 3 wird Absatz 2.

f) In § 9 wird das Datum „18.12.1991“ durch das Datum „16.05.2013“ ersetzt.

2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift der Tarif-Nr. 2 wird nach dem Wort „Beglaubigungen“ das Wort „/Beurkundungen“ hinzugefügt.

b) Nach Tarif-Nr. 2.3 werden die folgenden Tarif-Nrn. 2.4 und 2.5 eingefügt:

2.4	Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII	je Ausfertigung	30,00
2.5	Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung	je Ausfertigung	12,50
2.6	Tätigkeiten nach 2.4 und 2.5, die Amtsvormünder im Rahmen der gesetzlichen Vertretung ihrer Mündel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wahrnehmen		gebührenfrei

c) Nach Tarif-Nr. 3.2 werden die folgenden Tarif-Nrn. 3.3, 3.3.1 und 3.3.2 eingefügt:

3.3	Gebühren im Rahmen des § 142 Abs. 6 Telekommunikationsgesetzes (TKG)		
3.3.1	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG für die Verlegung/Änderung von Telekommunikationslinien	je Zustimmung	284,40
3.3.2	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG für kleinere Baumaßnahmen (z. B. Kabelverlegungen bis zu 20 m)	je Zustimmung	82,95

d) Bei Tarif-Nr. 4 werden die Wörter „je Ausfertigung“ und der Betrag „2,95“ gestrichen.

e) Nach Tarif-Nr. 4 werden die folgenden Tarif-Nrn. 4.1 und 4.2 eingefügt:

4.1	Schulzeugnisse/Zeugniskarten	eine Seite mehrseitig	4,40 6,50
4.2	sonstige Bescheinigungen	je Ausfertigung	2,95

Artikel 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam (1. Änderungssatzung Verwaltungsgebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14 [Nr. 32]) und §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14 [Nr. 32])

Artikel 1

1. Die Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 05.06.2013 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam vom 31.07.2013, Nr. 10/2013) wie folgt geändert:
 - a) § 3 Absatz 1 Ziffer 4 wird neugefasst:

Verwaltungsleistungen im Rahmen der Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen und politischen Vereinigungen im Sinne der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung.
 - b) § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Auf Antrag kann eine Gebührenermäßigung für Zwecke der Wissenschaft, insbesondere für die Lehre und Forschung, und für Zwecke der nichtgewerblichen Aus- und Fortbildung von 50 vom Hundert gewährt werden; in besonderen Fällen kann aus Gründen der Billigkeit oder dem Vorliegen eines besonderen städtischen Interesses vollständig auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.
 - c) In § 4 Absatz 2 wird das Wort „insb.“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.
 - d) § 7 Absatz 2 wird gestrichen.
 - e) Aus § 7 Absatz 3 wird Absatz 2.
 - f) In § 9 wird das Datum „18.12.1991“ durch das Datum „16.05.2013“ ersetzt.
2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift der Tarif-Nr. 2 wird nach dem Wort „Beglaubigungen“ das Wort „/Beurkundungen“ hinzugefügt.

b) Nach Tarif-Nr. 2.3 werden die folgenden Tarif-Nrn. 2.4 und 2.5 eingefügt:

2.4	Beurkundungen gemäß §§ 59, 60 SGB VIII	je Ausfertigung	30,00
2.5	Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung	je Ausfertigung	12,50
2.6	Tätigkeiten nach 2.4 und 2.5, die Amtsvormünder im Rahmen der gesetzlichen Vertretung ihrer Mündel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wahrnehmen		gebührenfrei

c) Nach Tarif-Nr. 3.2 werden die folgenden Tarif-Nrn. 3.3, 3.3.1 und 3.3.2 eingefügt:

3.3	Gebühren im Rahmen des § 142 Abs. 6 Telekommunikationsgesetzes (TKG)		
3.3.1	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG für die Verlegung/Änderung von Telekommunikationslinien	je Zustimmung	284,40
3.3.2	Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG für kleinere Baumaßnahmen (z. B. Kabelverlegungen bis zu 20 m)	je Zustimmung	82,95

d) Bei Tarif-Nr. 4 werden die Wörter „je Ausfertigung“ und der Betrag „2,95“ gestrichen.

e) Nach Tarif-Nr. 4 werden die folgenden Tarif-Nrn. 4.1 und 4.2 eingefügt:

4.1	Schulzeugnisse/Zeugniskarten	eine Seite mehrseitig	4,40 6,50
4.2	sonstige Bescheinigungen	je Ausfertigung	2,95

Artikel 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



- Änderungsantrag**
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.
17/SVV/0489

öffentlich

Einreicher: Fraktion DIE aNDERE

Betreff: Senkung Beurkundungsgebühren

Erstellungsdatum 12.09.2017

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
13.09.2017	Stadtverordnetenversammlung		x

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Ds 17/SVV/0489 wird wie folgt geändert:

In Artikel 1, 2.b. Punkt 2.4. wird die Gebühr von 30,00 € auf 10,00 € pro Beurkundung gesenkt.

Begründung:

Eine Gebühr von 60,00 € z.B. bei Anerkennung von Vaterschaft und Sorgerechtsbeurkundung stellt für viele junge Eltern eine soziale Härte da. Bei Mehrlingsgeburten können schnell stattliche Gebühren entstehen, die junge Eltern als überraschende zusätzliche Ausgabe treffen.

Dies könnte dazu führen, dass Betroffene die Ausfertigung von Beurkundungen verzögern oder schließlich unterlassen. Dadurch wird wiederum die Stadtkasse in wesentlich größerem Maße belastet als durch die sinnvolle Begrenzung einer Beurkundungsgebühr.

Familienfreundliche Kommune bedeutet auch, nicht willkürlich schon vor der Geburt eines Kindes mit hohen Kosten für die Eltern zu operieren. Auf der einen Seite wird durch die LHP freudig auf steigende Geburtenraten verwiesen. Andererseits versucht man, dort ohne Not Einnahmen zu generieren. Die Kosten rund um eine Geburt sind auch ohne diese Verwaltungsgebühr hoch.

In allen anderen Bundesländern ist diese Pflichtleistung des Jugendamtes kostenlos. Daher ist der Ansatz von Notarkosten bei dieser Leistung nicht zielführend, sondern überzogen.

Corinna Liefeld und Arndt Sändig
- Fraktionsvorsitzende -